

Programm

Achtung für Jugend!

Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts

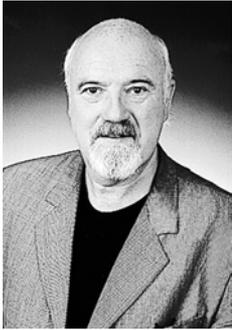


28. Deutscher Jugendgerichtstag

11.–14.9.2010 | Münster

Einladung des Vorsitzenden der DVJJ

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen



Zum 28. Deutschen Jugendgerichtstag vom 11. bis zum 14. September 2010 in Münster zum Thema „Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts“ möchte ich Sie ganz herzlich einladen.

Der Untertitel betont den Praxisbezug noch stärker als bei den letzten Jugendgerichtstagen in Freiburg 2007 und Leipzig 2004. Die Plakate zum Jugendgerichtstag zeigen die Nachbildung eines Verkehrszeichens in Gestalt eines Gefahrzeichens: Achtung Gefahrenstelle. Also Jugend als Gefahr und unsere Jugendlichen in der Wahrnehmung als gefährlich, gewaltbereit und kriminell? Allerdings sind im Titel ACHTUNG und JUGEND durch das kleine Wörtchen „für“ verbunden, nicht durch ein „vor“.

Damit wird ein notwendiger Perspektivenwechsel weg von der Störerperspektive und eine neue Kultur im Umgang mit Jugend gefordert. Zu dieser neuen Kultur jugendlicher Teilhabe gehört dann auch – wie wir es vor zehn Jahren in der Magdeburger Initiative formuliert haben – „keinen Jugendlichen, so problembehaftet er immer sein mag, als Bodensatz der Gesellschaft, gleichsam als deren Restrisiko, zu betrachten und zu behandeln“.

Eingerahmt von den übergreifenden, eher gesellschaftspolitisch und weniger jugendkriminalrechtlichen Referaten am Eröffnungs- und am Schlußtag und ausgehend vom wissenschaftlichen Hauptreferat am Sonntag werden wir jeweils in einem von 16 Arbeitskreisen Praxiserfahrungen austauschen und Perspektiven entwickeln.

Am Montag werden dann insgesamt 18 Vorträge in Foren angeboten. Durch zeitliche Staffelung ist es möglich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer je zwei Foren besuchen können. Themen sind unter anderem Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz, Entstehungszusammenhänge und Verläufe von Jugenddelinquenz, psychische Auffälligkeiten bei jungen Menschen, Jugendgewalt, Wirkungen des Jugendstrafrechts, Professionsentwicklung und richterliche Unabhängigkeit, Rechtsprechung, Reaktions- und Sanktionspraxis (Diversion, Jugendarrest, Jugendstrafvollzug). Alle Themen werden praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage behandelt. Einblicke in Praxisprojekte bietet auch der Markt der Möglichkeiten.

Wir können uns also auf einen interessanten Jugendgerichtstag in dem attraktiven Münster, der Stadt des Westfälischen Friedens 1648, freuen. Kommen Sie möglichst zahlreich zum 28. Jugendgerichtstag, nicht zuletzt aus Verantwortung für Jugend.

Herzlichst

Ihr



Bernd-Rüdeger Sonnen

28. Deutscher Jugendgerichtstag | „Achtung (für) Jugend“

Programmablauf

Samstag

11. September 2010

Eröffnungsveranstaltung | H-Gebäude der Universität

14:00 – 18:00 h

- Begrüßung und Grußworte
- Eröffnungsvortrag
- Wissenschaftliches Hauptreferat

Sonntag

12. September 2010

Arbeitskreise | H-Gebäude und Fürstenberghaus

10:00 – 18:00 h

Markt der Möglichkeiten

10:00 – 12:30 h

Beratung in den Arbeitskreisen, inkl. Kaffeepause

12:30 – 14:00 h

Mittagspause

14:00 – 18:00 h

Beratung in den Arbeitskreisen, inkl. Kaffeepause

ab 19:30 h

Treffen der Berufsgruppen | Innenstadt

Montag

13. September 2010

Foren-Vorträge | H-Gebäude und Fürstenberghaus

09:00 – 14:00 h

Markt der Möglichkeiten

09:00 – 10:15 h

Vorträge 1 bis 9

10:15 – 10:45 h

Kaffeepause

10:45 – 12:15 h

Vorträge 10 bis 18

12:15 – 14:00 h

Mittagspause

14:00 – 17:00 h

Mitgliederversammlung | H-Gebäude der Universität

ab 19:30 h

Kongressparty | Viva Café

Dienstag

14. September 2010

Abschlussveranstaltung | H-Gebäude der Universität

09:00 – 13:00 h

- Abschlussvortrag
- Kongressresolution
- Zusammenfassung und Verabschiedung

Eröffnungsveranstaltung

Samstag, 11. September 2010, im H-Gebäude der Universität

- 14:00 – 14:30 h **Begrüßung**
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Vorsitzender der DVJJ
- 14:30 – 15:00 h **Grußworte**
Dr. Kristina Schröder
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin
Prof. Dr. Ursula Nelles
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- 15:00 – 16:00 h **Eröffnungsvortrag**
„Achtung (für) Menschenwürde!“
Christoph Flügge
Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,
Den Haag
- 16:00 – 16:30 h **Kaffeepause**
- 16:30 – 17:00 h **Grußwort**
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin der Justiz, Berlin
- 17:00 – 18:00 h **Wissenschaftliches Hauptreferat**
„Prävention von Gewalt und Kriminalität junger Menschen: Was wirkt?“
Prof. Dr. Friedrich Lösel
University of Cambridge / Universität Erlangen-Nürnberg

Abschlussveranstaltung

Dienstag, 14. September 2010, im H-Gebäude der Universität

- 09:00 – 13:00 h **Abschlussvortrag**
Prof. Dr. Heribert Prantl
Süddeutsche Zeitung, München (angefragt)
Kongressresolution
Zusammenfassung und Verabschiedung
durch den Vorsitzenden der DVJJ

Markt der Möglichkeiten

Projekte und Angebote der Jugendstraffälligenhilfe

Der *Markt der Möglichkeiten* bietet Projekten und Trägern der Jugendhilfe, der Bewährungshilfe und der Jugendkriminalprävention die Gelegenheit, sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Jugendgerichtstages zu präsentieren und mit ihnen über ihre Erfahrungen, Erfolge und Erwartungen ins Gespräch zu kommen.

Der *Markt der Möglichkeiten* findet am Sonntag, 12. September, von 10 bis 18 Uhr und am Montag, 13. September, von 9 bis 14 Uhr im H-Gebäude und im Fürstenberghaus der Universität statt.

Die persönliche Anwesenheit der Aussteller/innen sollte während der Pausenzeiten am Sonntag und am Montagvormittag gewährleistet sein.

Zeit: Sonntag, 12. September 2010, 10 bis 18 Uhr
Montag, 13. September 2010, 9 bis 14 Uhr

Ort: H-Gebäude und Fürstenberghaus der Universität

Verantwortlich: York Rieckhof und Thomas Thill, Mitglieder des Sprecherrates der BAG Jugendgerichtshilfe in der DVJJ

Anmeldung: über die DVJJ-Geschäftsstelle, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover, E-mail: info@dvjj.de,
Fax: 0511/3180660, Tel.: 0511/3483640

Anmeldefrist: 04.08.2010

**Weitere Infos/
Formulare:** www.jugendgerichtstag.de → Markt der Möglichkeiten

Übersicht über die Arbeitskreise am Sonntag, 12.09.2010

- AK 1 Übergangsmanagement: Eine Strategie gegen den organisierten Beziehungsabbruch?
- AK 2 Bedingungen für gelingende Kooperation
- AK 3 „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ – Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren
- AK 4 Tatort Schule: Kooperation zwischen Schule, Polizei und Jugendhilfe
- AK 5 Neue Kooperationspartner in der Jugendkriminalrechtspflege: ARGen, Jobcenter, Bildungsträger und weitere Spezialzuständigkeiten
- AK 6 Polizeiliche Jugendsachbearbeitung: Anspruch und Wirklichkeit
- AK 7 Jugendarrest: Eine kritische Bestandsaufnahme
- AK 8 Jugendliche als Opfer und Täter
- AK 9 Jugend und Alkohol: Trends und Folgen
- AK 10 Kindeswohlgefährdung: Ein Thema auch bei delinquenten Jugendlichen
- AK 11 Aktuelle Daten und Entwicklungen der Jugendgerichtshilfe in Deutschland: Nicht alles gut, aber weniger Probleme als gedacht?
- AK 12 Jugendkulturen – Soziale Gegenkonzepte oder Orte der Sozialisation?
- AK 13 Das Potential der Ambulanten Maßnahmen
- AK 14 Grundlagen und Bedingungen jugendrichterlicher Autonomie
- AK 15 Jugend-Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung
- AK 16 Evaluation und Selbstevaluation in der Sozialen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen

9:00 bis 10:15 Uhr

- V 1 Jugendstrafvollzug nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006: Eine (vorläufige) Bilanz
- V 2 Kommunikation in fremden Lebenswelten. Die Sinus-Milieus – eine sozialwissenschaftliche Sehhilfe für Akteure im Arbeitsfeld Jugendkriminalrecht
- V 3 Verläufe und Entstehungsbedingungen von Jugenddelinquenz
- V 4 Das Jugendgerichtshilfeb@rometer: Aktuelle Daten zur Jugendhilfe im Strafverfahren
- V 5 Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht: Ein kommentierter Überblick
- V 6 Psychische Auffälligkeiten bei straffälligen jungen Menschen
- V 7 „Dir werden wir helfen!“ – Gibt es Pädagogik im Jugendstrafrecht?
- V 8 Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts
- V 9 Was soll (und was darf) Diversion?

10:45 bis 12:15 Uhr

- V 10 Jugendgewalt in Deutschland: Zur Rolle von Integration und Religion
- V 11 Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG
- V 12 Renaissance des Polizei- und Ordnungsrechts: Zum Umgang mit Jugendlichen im öffentlichen Raum
- V 13 § 37 JGG: Professionelle Entwicklung und richterliche Unabhängigkeit
- V 14 Jugendarrest: Eine kritische Bestandsaufnahme
- V 15 Behandlung von Jugenddelinquenz: Aktuelle Entwicklungen, Ergebnisse und Probleme
- V 16 Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionspraxis
- V 17 Junge Menschen in prekären Lebenslagen
- V 18 Anlehnung und Autonomie, Kontrollbedürfnis und Risikobereitschaft, Sexualität und Gewalt. Zur Normalität und Pathologie adoleszenter Entwicklungsprozesse

Trotz mancher gegenläufiger kriminalstatistischer Daten und Dunkelfeldbefunde der letzten Jahre ist die Gewalt und Kriminalität junger Menschen ein zentrales kriminalpolitisches Thema in vielen Ländern. Dies ist zum einen auf besonders schwerwiegende Einzelfälle und deren mediale Aufbereitung zurückzuführen. Zum anderen werden objektiv schwer zu fassende qualitative Veränderungen der Gewalt konstatiert. Während ein erheblicher Teil der Diskussion sich allzu oft auf die Frage konzentriert, ob und wie die Jugendkriminalität zugenommen hat, geht der Beitrag von der simplen Feststellung aus, dass schwerwiegende Dissozialität in jeder Form und Intensität besondere Aufmerksamkeit und Investitionen der Gesellschaft erfordert. Dies wird nicht nur dadurch nahegelegt, dass junge Intensivtäter oft selbst Opfer von Gewalt und Vernachlässigung sind, sondern ist auch dadurch bedingt, dass sie ein hohes Risiko langfristiger psychosozialer Probleme in fast allen Lebensbereichen aufweisen.

Diese Befunde aus prospektiven Längsschnittstudien der Entwicklungskriminologie haben in jüngster Zeit zu vermehrten Bemühungen der Prävention geführt. Nicht selten wird die entwicklungsbezogene Prävention als Alternative zur Behandlung und Intervention proklamiert. Der Beitrag diskutiert dies als unangemessenen Aspekt eines expandierenden Marktes der Prävention. Demgegenüber wird gezeigt, wie Prävention auf allen Alters- und Entwicklungsstufen wirksam sein kann. Im ersten Teil des Beitrags werden exemplarisch eigene Befunde aus der Erlangen-Nürnberger Entwicklungs- und Präventionsstudie dargestellt. Im zweiten Teil werden diese partiell ermutigenden Befunde in den weiteren Kontext der internationalen entwicklungsbezogenen Präventionsforschung gestellt. Dabei werden insbesondere die Forschungsergebnisse zu Familien-, Kind- und Schulbezogenen Präventionsprogrammen dargestellt. Der dritte Teil des Beitrags vergleicht diese Ergebnisse mit den neueren Befunden der Behandlung junger Straftäter.

Abschließend werden aus dem derzeitigen Forschungsstand Empfehlungen für die Politik, Praxis und Forschung abgeleitet. Diese münden einerseits in die Forderung, mehr praxisbezogene Evaluation durchzuführen, andererseits muss sich auch die Forschung mehr den besonderen Anforderungen der Praxis stellen. Ritualisierte Schuldzuweisungen darüber, wo mehr getan werden müsste, helfen nicht weiter. Der Beitrag schlägt vielmehr eine integrierte, ressortübergreifende Strategie der entwicklungsbezogenen Kriminalprävention vor, die sowohl frühe Familien- und Kindbezogene Maßnahmen als auch die Intervention bei jungen Straftätern einschließt. Kosten-Nutzen-Überlegungen runden den Beitrag ab. Nicht nur die in letzter Zeit vielzitierten ‚Gutmenschen‘, sondern auch die nüchternen empirischen Forschungen legen nahe: „Es ist nie zu früh und nie zu spät.“

AK 1: Übergangmanagement: Eine Strategie gegen den organisierten Beziehungsabbruch?

Das Thema „Übergangmanagement“ ist in den letzten Jahren zum Megathema in der vollzugspolitischen Diskussion geworden. Tatsache ist, dass die meisten Rückfälle unmittelbar in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug stattfinden. Tatsache ist auch, dass eine strukturelle „Verzahnung“ der Entlassungsvorbereitungen der Anstalten mit den Integrationsmaßnahmen der Jugendgerichtshilfe, der Jugendbewährungshilfe und der Freien Straffälligenhilfe nur in wenigen Regionen stattfindet. Die neuen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder haben diese Problematik nur unzulänglich geregelt. Spezielle Hilfeangebote zur Realisierung einer erfolgreichen Entlassung müssen erfahrungsgemäß bereits mit Haftantritt ansetzen, während der Haft situations-, zeit- und entwicklungsbedingt angepasst und nach der Haft fortgeführt werden. Es gilt, ein spezielles, den Anforderungen und Bedürfnissen entsprechendes Übergangmanagement zu etablieren. Ein zielgerichtetes und am Jugendlichen oder Heranwachsenden orientiertes Handeln bedarf dabei unter anderem der Kenntnisse über die Zuständigkeiten involvierter Behörden und Einrichtungen sowie deren Arbeitsaufgaben, gut aufeinander abgestimmter Kommunikationsstrukturen, gegenseitiger Achtung der fachlichen Arbeit und einen den Datenschutz wahren Informationsaustausch. Im Rahmen des Arbeitskreises werden Anforderungen und Hemmnisse des Übergangmanagements diskutiert und Erfolg versprechende Ansätze vorgestellt. Dabei wird es beispielhaft auch um das Projekt „Neuanfang“ gehen, das Ende 2007 in Kooperation mit dem Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V. und mit Förderung durch das Sächsische Landesjugendamt im Rahmen der „Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden (DBD)“ initiiert wurde. Nach annähernd drei Jahren liegen nun erste, vielversprechende Ergebnisse vor, die vorgestellt und diskutiert werden.

Referenten: Prof. Dr. **Bernd Maelicke**, Leuphana-Universität Lüneburg

Rainer Mollik, Jugendgerichtshilfe Dresden

Leitung: Dr. **Eduard Matt**, Senat für Justiz, Bremen

AK 2: Bedingungen für gelingende Kooperation

Junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und eine „kriminelle Karriere“ zu verhindern, gelingt am Besten bei einer funktionierenden Kooperation aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen. Der unterschiedliche fachliche Hintergrund von Polizei, Justiz und Jugendhilfe und entsprechend verschiedene Denkweisen und Erfahrungen führen jedoch nicht selten zu Konflikten.

„Man kann nicht *nicht* kommunizieren!“. Gilt dann auch „Man kann nicht *nicht* kooperieren“? Zusammen gearbeitet wird – daran führt letztlich kein Weg vorbei – auch schlecht, wenn es nicht anders geht. Wenn für die betroffenen Jugendlichen und deren Familien so viel von unserem Engagement abhängt, deren Lebenswege eine (neue) Richtung erhalten, dann ist das allerdings nicht angemessen.

Im Rahmen des Arbeitskreises werden potentielle Konfliktfelder in der Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten diskutiert und Möglichkeiten zur Optimierung der Kooperation aufgezeigt. Ziel des Arbeitskreises ist es, einen erweiterten Blick auf die Arbeitssituation vor Ort zu gewinnen und alternative Wege in Kooperationen erkennen und gehen zu können. Dabei wird auch der Blick auf die gelebte „Schattenseite“ in der Kooperations-Landkarte gerichtet: Wo Schatten ist, ist auch Licht! Das Ergebnis dieses Arbeitskreises soll nicht die Verzweiflung an der „Realität“ sein: Mit viel Engagement werden wir unsere Erfolge beschreiben, von gelingender Kooperation berichten und daraus gemeinsam Rückschlüsse für eine erfolgreiche zukünftige Praxis ziehen.

Referent: **Peter Eichenauer**, Institut Intasco, Dortmund

Leitung: **Stefan Scherrer**, AG Göttingen

AK 3: „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ – Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren

Ein berühmtes Buch der Linguistin Deborah Tannen zur Kommunikation zwischen Männern und Frauen trägt den Titel „Du verstehst mich einfach nicht“. Dieser Titel lässt sich häufig auch auf die Kommunikation im Jugendstrafverfahren anwenden: Die Prozessbeteiligten reden aneinander vorbei, hören zum Teil nicht zu, verstehen sich nicht.

Was sind die Ursachen für diese Missverständnisse? Eine Rolle spielen der unterschiedliche Sprachstil von Jugendlichen und Erwachsenen, bildungsbedingt unterschiedliche Sprachniveaus (elaborat/restriktiv), Geschlechteraspekte im Sprachverhalten und interkulturelle Sprachprobleme.

In einem einführenden Kurzreferat soll auf generelle Ursachen von Kommunikationsproblemen eingegangen werden. Die Teilnehmenden sollen ihre Wahrnehmungen von Kommunikationsdefiziten, die sie beobachtet oder selber erlebt haben, einbringen und mit den Aussagen der Kommunikationstheorie abgleichen. Wie kann Missverständnissen begegnet werden? Gemeinsam soll an Verbesserungsmöglichkeiten gearbeitet werden. Zu berücksichtigen sind Wortwahl und Grammatik, Sprechweise und Körpersprache. Wichtig ist dabei auch eine gute Verhandlungssituation. Diskutiert werden soll, wodurch sie gekennzeichnet ist und wie sie hergestellt und aufrecht erhalten werden kann.

Eine besondere Rolle spielen im Strafverfahren Frage- und Gesprächsführungstechniken. Anhand von Beispielen der Teilnehmenden sollen sie erläutert und bewertet werden.

Schließlich richtet sich der Blick auch auf die Vermittlung des Urteils. Dabei soll kritisch hinterfragt werden, inwieweit neben rationalen Argumenten Gefühlsappelle (Pathos) eine Rolle spielen.

Referentin: **Ulrike Schultz**, Fernuniversität Hagen

Leitung: **Dr. Ineke Pruin**, Universität Heidelberg/Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald

AK 4: Tatort Schule: Kooperation zwischen Schule, Polizei und Jugendhilfe

Die Schule als Ort der Bildung begreift sich als Raum für die Wissensvermittlung und Befähigung junger Menschen, Grundlagen für deren zukünftigen Lebens- und Berufsweg zu erwerben. Jedoch ist dieser Raum Schule nicht frei von verschiedenen Formen der Delinquenz und Gewalt, wie z.B. neben Diebstahl bzw. Raub („Abziehen“) und Drogenmissbrauch auch Androhungen von Gewalttaten bzw. Schädigungsabsichten von Lehrkräften oder Mitschülern. Um solche Vorkommnisse im schulischen Kontext besser bewältigen zu können, haben sich zahlreiche Schulen auf den Weg gemacht, Kooperationspartner bei den Institutionen Polizei und Jugendhilfe zu suchen.

Aber eine Kooperation zwischen den drei Institutionen Schule, Polizei und Jugendhilfe setzt ein Kennenlernen der und Verständnis für die Rahmenbedingungen der jeweiligen Organisation voraus: Welche Aufgaben, Methoden und/oder Arbeitsweisen zeichnen den jeweiligen Kooperationspartner aus? Dazu gehören nicht nur die Möglichkeiten der jeweiligen Institution, sondern auch deren Grenzen, um verfehlte Erwartungen über die Handlungsspielräume von Anfang an aufzulösen und realen Arbeitsbündnissen Raum zu geben. In diesem Arbeitskreis sollen zunächst Hintergründe schulischer Abläufe bei der Auseinandersetzung mit auf- und straffälligen Schülern dargestellt werden. Weiter soll gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen über die Herausforderungen einer Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen nachgedacht und diskutiert werden, mit dem Ziel, Anregungen für eine Weiterentwicklung zu einer lösungsorientierten Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Jugendhilfe aufzuzeigen und festzuhalten. Es wird dabei auch darum gehen, das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Sichtweise der Kooperationspartner auf dieselbe Fragestellung zu erhöhen und einen möglichen „neuen“ Kooperationspartner Jugendgerichtsbarkeit mitzudenken.

Referent: **Achim Aschenbach**, Schulpsychologisches Beratungszentrum Kirchheimbolanden

Leitung: **Werner Kunath**, Kriminalbeamter, Hamburg

AK 5: Neue Kooperationspartner in der Jugendkriminalrechtspflege

Im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren ist die Kooperation unterschiedlicher Behörden und Institutionen das tägliche Geschäft und unverzichtbar im Interesse eines pädagogisch wirksamen Handelns, wie es das Jugendgerichtsgesetz vorsieht. Vor dem Hintergrund vielfältiger Problemlagen, mit denen die Klienten nicht selten konfrontiert sind – Arbeitslosigkeit, Bildungsbenachteiligung, Perspektivlosigkeit, Armut und/oder gesundheitliche Probleme – wird deutlich, dass Kooperation im Jugendstrafverfahren mehr Institutionen umfassen muss als lediglich die Jugendhilfe im Strafverfahren, die Polizei und die Jugendgerichtsbarkeit. Vielmehr ist auch eine Vernetzung mit anderen als den „klassischen“ Kooperationspartnern notwendig, etwa der ARGE bzw. dem Jobcenter, den Wohnungsbaugesellschaften und Institutionen des Gesundheitswesens. Ausgehend von den Klienten bzw. Probanden und deren typischen Problemlagen soll im Arbeitskreis ein kritischer Blick auf die Praxis und den Erfolg der bestehenden kooperativen Verflechtungen geworfen werden: Welche Akteure sind im Rahmen der Arbeit mit straffälligen jungen Menschen relevant? Stehen wir mit weiteren möglichen Partnern vor Ort in ausreichendem und verlässlichem Kontakt, um den Klienten bedarfsgerecht und zügig die erforderliche Unterstützung geben zu können? Ein Bericht aus der Kooperationspraxis der Lübecker Jugendgerichtshilfe soll Beispiel und Ausgangspunkt für gemeinsame Erörterungen sein. Das Gebot umfassender Kooperation gilt selbstverständlich insbesondere auch für den Jugendstrafvollzug, dessen Vollzugsziel es ist, den jungen Inhaftierten zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen. Dabei ist Kooperation vor allem im Bereich des Übergangsmangements von Bedeutung. Im Rahmen dieses Arbeitskreises soll der Blick allerdings auf den Bildungsbereich gerichtet werden. Typische Probleme und Bedürfnisse junger Inhaftierter beim Lernen, Besonderheiten einer Inhaftierung in Bezug auf die Entwicklung der Persönlichkeit und bildungsmäßige Unterschiede zum Erwachsenenvollzug sind Arbeitsfelder der pädagogischen Arbeit im Jugendvollzug. Gerade die pädagogische Arbeit muss mit ihren Methoden ein Lernen für junge Inhaftierte ermöglichen und damit Veränderungen der Einstellung des Inhaftierten erzielen. Neue Lebensperspektiven müssen entwickelt werden, die das alte, abweichende Verhalten ersetzen. Kooperationen mit Bildungsträgern, Vernetzungen innerhalb und außerhalb des Vollzuges sind für eine so ausgerichtete Bildungsarbeit zwangsläufig erforderlich. Sie ermöglichen passgenaue Maßnahmen, die eine realistische Lebensperspektive für ein Leben in sozialer Verantwortung und Legalität sein können.

Referenten: **Bernd Pastuszenko**, Jugendgerichtshilfe Lübeck

Jens Rammler, Ländliche Erwachsenenbildung in der Jugendanstalt Hameln

Birgit Reichel, Jugendamt Lübeck

Leitung: NN

AK 6: Polizeiliche Jugendsachbearbeitung: Anspruch und Wirklichkeit

Die polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 382 enthält grundlegende Regelungen für die polizeiliche Sachbearbeitung in Jugendsachen. Danach ist unter anderem vorgesehen, dass mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamte (JugendsachbearbeiterInnen) oder andere „geeignete“ Polizeibeamte zu beauftragen sind, dass Minderjährige mit Zivilfahrzeugen und durch Polizeibeamte in ziviler Bekleidung nach Hause gefahren werden und dass das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten ist, wenn bereits während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

Doch inwieweit wird die PDV 382 tatsächlich umgesetzt? Welche Rahmenbedingungen sind für eine gelingende polizeiliche Jugendsachbearbeitung notwendig? Wie gehen wir mit „neuen“ polizeilichen Maßnahmen, zum Beispiel „Gefährderansprachen“, um? Welche Fortbildung ist notwendig und zu fordern?

Polizeiliche JugendsachbearbeiterInnen sind aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Vernetzungskontakte zu benachbarten Institutionen und Einrichtungen „szenekundige“ Beamte in Jugendsachen. Neben ihrer Verwendung im Bereich gewaltbereiter Fan-Gruppierungen zeigt sich der hohe Einsatzwert szenekundiger Beamter zunehmend auch im Zusammenhang mit sensiblen und komplexen Einsatzgebieten, wie beispielsweise bei Ermittlungen von Jugendgruppen im „rechten“ Spektrum oder bei Amok-Bedrohungslagen an Schulen, für die die JugendsachbearbeiterInnen aufgrund ihrer bestehenden Kontakte zu Schulen und ihrer Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geradezu prädestiniert sind. Diese brisanten Lagen bedürfen fachkompetenter, zeitnaher und sensibler professioneller Lösungen. Was müssen polizeiliche JugendsachbearbeiterInnen leisten, um dem Aufgabenspektrum Rechnung zu tragen? Und schließlich: Reicht die PDV 382 als Grundlage aus?

Referent: **Martin Hoffmann**, Kriminaldienst Dillingen/Saar

Leitung: **Jürgen Kußerow**, Jugendhilfe im Strafverfahren, Stadt Waltrop

AK 7: Jugendarrest: Eine kritische Bestandsaufnahme

Der Jugendarrest in Deutschland stellt sich äußerst unterschiedlich dar, *den* Jugendarrest gibt es nicht: Während in einem Teil der Jugendarrestanstalten offensichtlich reiner Verwahrvollzug praktiziert wird, findet sich in anderen Anstalten eine breite Palette pädagogischer Maßnahmen. Der Arbeitskreis wird sich mit der Praxis des Jugendarrestvollzugs befassen.

Welche Vorstellungen von den Auswirkungen eines kurzfristigen Freiheitsentzuges auf Jugendliche und Heranwachsende verbergen sich hinter diesen sicherlich wohlgemeinten Konzepten? Können sie wirklich die Lebensführung der jungen Menschen nachhaltig beeinflussen?

Außerdem wird auch über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu diskutieren sein: Jugendarrestvollzugsgesetze gibt es derzeit noch nicht, der Vollzug ist lediglich durch die Jugendarrest-Vollzugsordnung geregelt.

Welche Anforderungen sind an ein Jugendarrestvollzugsgesetz zu stellen? Welche Mindeststandards sind zu erfüllen? Inwieweit ist der Gesetzgeber überhaupt bereit, Erfahrungen aus der Praxis und kriminologische Erkenntnisse zu berücksichtigen?

Referentin: **Dagmar Thalmann**, Direktorin am AG Müllheim und Leiterin der Jugendarrestanstalt Müllheim a.D.

Leitung: **Hans-Jürgen Miller**, AG Tiergarten Berlin

AK 8: Jugendliche als Opfer und Täter

Jugendliche und Heranwachsende sind die Altersgruppen, die dem höchsten Risiko unterliegen, Opfer von Gewalt oder anderen Übergriffen zu werden. Gleichzeitig stellen sie auch einen überproportionalen Anteil an den Tätern delinquenten Taten. Im einleitenden Referat wie in der nachfolgenden Diskussion soll deshalb geklärt werden, worauf diese Auffälligkeiten zurückzuführen sind. Daneben soll unter Rückgriff auf verschiedene Statistiken ein Überblick über die Verbreitung von Gewaltverhalten und dessen Entwicklung gegeben werden.

In der Medienberichterstattung wird durch die Fokussierung auf spektakuläre Gewaltvorfälle immer wieder der Eindruck erweckt, dass die Jugendgewalt steigen und immer brutaler werden würde. Bereits die Polizeilichen Kriminalstatistiken stützen diesen Eindruck nur bedingt. Verschiedene Schulstatistiken wie auch Befragungsstudien berichten sogar einen entgegengesetzten Trend sinkender Jugendgewalt. Insbesondere eine deutschlandweit repräsentative Studie, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in den Jahren 2007 und 2008 unter über 50.000 Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern durchgeführt hat, ermöglicht eine verlässliche Einschätzung zur Verbreitung und Entwicklung der Jugendgewalt. Hier wurden neben dem delinquenten Verhalten auch relativ neue Phänomene wie Happy Slapping oder andere aggressive Verhaltensweisen wie Mobbing, das im Schulkontext recht weit verbreitet ist, untersucht. Zentrale Befunde dieser Studie sollen vorgestellt und diskutiert werden. Ein Schwerpunkt soll dabei auch auf die Bedingungsfaktoren jugendlichen Problemverhaltens gelegt werden. Das Spektrum möglicher Faktoren ist sehr breit; dennoch lassen sich einige Faktoren herausheben, die von besonderer Relevanz sind. Zu nennen sind unter anderem familiäre Erziehungserfahrungen oder schulbezogene Einstellungen. Darüber hinaus tragen aber auch der Gewaltmedienkonsum, bestimmte Ehrvorstellungen oder religiöse Überzeugungen zur Erklärung des Gewaltverhaltens bei. Weitere Auffälligkeiten wie Schulschwänzen oder Drogenkonsum stehen ebenfalls in einer engen Beziehung mit der Gewaltbereitschaft. Die Ursachenanalyse bildet die Grundlage, vorhandene Maßnahmen zur Prävention von aggressivem Verhalten und mögliche neue Strategien kritisch zu diskutieren.

Referent: **Dirk Baier**, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover

Leitung: **Susanne Zinke**, Stadt Kassel

AK 9: Jugend und Alkohol: Trends und Folgen

Es ist schon eigentümlich – unser eigenes Verhalten besorgt uns selten, aber andere Menschen benehmen sich oft so ungesund. Auch in diesem Sinne ist Albert Camus zu verstehen, wenn er in seiner Autobiographie formuliert: „Jugend ist nichts anderes als eine Ansammlung von Möglichkeiten“.

„Flatrate-Parties“ oder „Koma-Saufen“ sind ein Phänomen der europäischen Jugendkultur geworden. Dabei ist allerdings exzessiver Alkohol-Konsum (und auch exzessiver Konsum illegaler Drogen) weder ein exklusives Problem der Gegenwart, noch sind Phänomene des Massen-Trinkens unbedingt nur mit der Jugendkultur verbunden.

Ohnehin fragt sich, ob alle medialen Reflexe auf das derzeitige Trinkverhalten Jugendlicher realitätsgerecht sind. Das betrifft zum Beispiel die vermeintliche „Verjüngung“ von Alkohol-Konsum-Szenen und die zahlreicher werdenden Schlagzeilen über jugendliche „Koma-Säufer“ und gestiegene Zahlen der Einlieferungen alkoholisierter Jugendlicher in die Notaufnahmen der Krankenhäuser. Ist das die Realität?

Mit Blick auf die Bedingungsfaktoren des Geschehens wären zu nennen:

- neue Vertriebs- und Werbemethoden der Alkoholindustrie, insbesondere der Spirituosenindustrie
 - Adoleszenz als Lebensalter der Risikoerprobung – neben den vielen anderen Entwicklungsaufgaben
 - die Beziehung von Provokation, dem Alleinstellungsmerkmal einer bestimmten Jugendszene, und knallhartem Kommerz
 - der allgemeine und tiefgreifende Wandel der Jugend-Konsum-Szene seit Anfang der 1990er Jahre
- Im Arbeitskreis werden die Entwicklung des Alkoholkonsums durch Jugendliche, (veränderte) Konsummuster und Folgen übermäßigen Alkoholkonsums diskutiert.

Referent: Prof. Dr. **Wolfgang Heckmann**, Hochschule Magdeburg-Stendal

Leitung: Dr. **Thomas Matusche**, Niedersächsisches Justizministerium, Hannover

AK 10: Kindeswohlgefährdung: Ein Thema auch bei delinquenten Jugendlichen

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wurde im Jahr 2005 in das SGB VIII eingefügt. § 8a SGB VIII beschreibt, auf welche Weise Fachkräfte der Jugendhilfe im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bereits verdichteten Gefährdungseinschätzungen umzugehen haben. In der öffentlichen Diskussion wird der Fokus häufig ausschließlich auf den *Kinderschutz* gelegt, insbesondere Fälle gravierender Misshandlung und Vernachlässigung stehen hierbei im medialen Interesse.

Doch der Schutzauftrag gilt auch im Bereich der Jugendhilfe bzw. der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Beschreiten Jugendliche in der Pubertät eigene Wege und begeben sie sich dabei auf einen devianten Lebensweg, ist ihr Start in die Verselbständigung belastet und die soziale Integration kann durch diverse Hindernisse erschwert sein. Die Jugendlichen machen dann nicht nur Probleme, sondern sie haben selbst Probleme. Nach dem Sprachgebrauch des Familienrechts kann ihr Wohl gefährdet sein (§ 1666 Abs. 1 BGB). Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wie sind Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen?

Erste Adressaten für eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung sind die Eltern. Ist die Erziehung ihres Kindes nicht gewährleistet, haben sie einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Doch was nutzt ihnen dieser Anspruch, wenn sich ihr Sohn oder ihre Tochter allen Erziehungsbemühungen entzieht? Wie können Erziehungsberechtigte dazu motiviert werden, Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen? Wann ist ein Sorgerechtsentzug hilfreich und notwendig? Wann besteht die Chance, dass ein Vormund den/die Jugendliche/n besser erreicht und eine Förderung der Entwicklung organisieren kann?

Sind delinquente Jugendliche nicht mehr erreichbar, entsteht nicht nur bei den Eltern, sondern auch bei den Professionellen in Jugendhilfe, Jugendgerichtsbarkeit und Polizei leicht ein Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht. Die Notwendigkeit solidarischer Kooperation ist erhöht, ihre Verwirklichung erschwert. Hier setzt der Arbeitskreis an und will die Möglichkeiten professioneller Unterstützung der Erziehung beleuchten und den interdisziplinären Diskurs nutzen, um Ansatzpunkte zu erarbeiten, wie die Grenzen im interinstitutionellen Zusammenspiel erweitert werden können.

Referent: Dr. **Thomas Meysen**, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg

Leitung: **Jutta Elz**, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden

AK 11: Aktuelle Daten und Entwicklungen der Jugendgerichtshilfe in Deutschland: Nicht alles gut, aber weniger Probleme als gedacht? Das Jugendgerichtshilfeb@rometer in der Diskussion

Wie ist die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren organisiert? In welche Richtung(en) entwickelt sie sich? Welche Probleme bestehen und vor allem: Welche Erfahrungen werden in der Kooperation mit der Justiz gemacht?

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention und das Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel am Deutschen Jugendinstitut haben eine bundesweite Online-Befragung der Jugendgerichtshilfen durchgeführt, um Antworten auf diese Fragen zu finden. Damit liegen seit zehn Jahren zum ersten Mal wieder repräsentative Daten für das vielgestaltige Arbeitsfeld Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe vor. In dem Arbeitskreis werden in vier thematischen Einheiten auf der Basis der Ergebnisse der Befragung zentrale Herausforderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren auch vor dem Hintergrund ihres fachlichen Selbstverständnisses diskutiert:

- Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren: Gibt es einen Trend zur (Re-)Spezialisierung oder Entspezialisierung? Wie ernst ist eine Sozialraumorientierung gemeint? Wie stellt sich die Entwicklung der Personalsituation und -ausstattung dar? Inwieweit gibt es angemessene Angebote?
- Kooperation: Wie wird die Qualität der Kooperation bewertet? Ist das Jugendgericht der einzige Bezugspunkt? Wer sind die anderen Kooperationspartner? Wie stellen sich die Auswirkungen des § 36a SGB VIII dar?
- Jugendliche mit Migrationshintergrund: Eine besondere Herausforderung für die Jugendhilfe im Strafverfahren?
- Ein-Personen-JGHs: Stehen sie im Widerspruch zu fachlichen Ansprüchen? Was bedeutet dies für die Mitarbeiter?

Referenten: Dr. **Tina Gadow**, **Bernd Holthusen**, Dr. **Sabrina Hoops** & **Christian Peucker**, Deutsches Jugendinstitut, München

Leitung: **Gitta Schleinecke**, Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

AK 12: Jugendkulturen – Soziale Gegenkonzepte oder Orte der Sozialisation?

Erwachsene, die mit Jugendlichen arbeiten, stehen jugendkulturellen Eigenheiten nicht selten ratlos bis skeptisch gegenüber. Sie wissen häufig nicht, was angesagt ist und was Jugendliche beschäftigt. Warum jedoch sollten Erwachsene, die professionell mit Jugendlichen arbeiten, um deren Bedeutung wissen?

Emos, Punks, Hipopper, Skinheads, Gothics – die Trends sind schnelllebig. Kulturelle Entwicklungen in der Lebenswelt der Jugendlichen geschehen oft ohne den Einblick von Erwachsenen. Darüber hinaus sind die Übergänge von Jugendkultur zum Lebensstil im Erwachsenenalter fließend und die Jugend ist mit dem vollendeten 18. Lebensjahr noch lange nicht vorbei. Auf dem Weg des Erwachsenwerdens bieten Subkulturen vielfältige gesellschaftliche und individuelle Experimentierfelder. Viele Einstellungen und Verhaltensweisen, die Jugendliche in ihrem subkulturellen Umfeld annehmen, prägen sie für ihr ganzes Leben. Manche der dort erlernten Werte und Normen können Risiken und Hürden für sie bergen, andere können ihnen helfen, ihren Platz in unserer Gesellschaft zu finden. Und so unterschiedlich die einzelnen Jugendkulturen auch sein mögen, ihre jeweiligen Mitglieder eint ihr Enthusiasmus, ihre Subkultur mitzugestalten und Teil davon zu sein.

Nicht nur diese Energie und Kreativität, sondern auch ihre Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt können in der Arbeit mit subkulturell verorteten Jugendlichen konstruktiv genutzt werden. Schon das Wissen über Ideologien, Hintergründe und Reize der Jugendkulturen kann helfen, Beweggründe und Handeln einzelner Jugendlicher besser zu verstehen.

In diesem Arbeitskreis werden Grundlagen, Gemeinsamkeiten, Strukturen, Komponenten und Funktionen von Jugendkulturen allgemein und anhand ausgesuchter Jugendkulturen in Wort, Bild und Ton aufgezeigt und diskutiert.

Referent: **Timo Rabe**, Jugendamt Nürnberg

Leitung: **Werner Possinger**, Institut für Kriminalpädagogik, Würzburg

AK 13: Das Potential der Ambulanten Maßnahmen

Mit der Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis erfolgte seit Ende der 1970er Jahre die praktische Erprobung und 1990 schließlich auch die gesetzliche Einführung der sogenannten Neuen Ambulanten Maßnahmen im Jugendgerichtsgesetz und im Jugendhilferecht. Ausdrückliche Zielsetzung war, die erzieherischen Möglichkeiten der Jugendhilfe als Alternativen zu den traditionellen, insbesondere freiheitsentziehenden Maßnahmen des JGG zu stärken. Da diese Angebote der Jugendhilfe gerade die individuellen Risikopotentiale in den Lebenssituationen der jungen, massiver straffällig gewordenen Menschen in den Blick nehmen und konkrete Perspektiven zu erarbeiten suchen, sind sie insofern in spezialpräventiver Hinsicht überlegen. Bundesweit hat sich seit der Einführungsphase eine ganz unterschiedliche Palette an entsprechend bezeichneten Angebotsformen entwickelt.

Der Blick auf die jugendgerichtliche Sanktionspraxis zeigt indessen, dass die Ambulanten Maßnahmen in Form von sozialpädagogischen Jugendhilfeangeboten quantitativ aus einem Nischendasein nicht herausgekommen sind und vielfach mit Jugendarresten kombiniert werden. Aktuell scheint sich die Situation zudem vielerorts zu verschärfen: Die Lebenssituationen vieler junger Menschen sind Wandlungen und wachsenden Anforderungen unterworfen, die auf zunehmende Unterstützungsbedarfe verweisen. Im Widerspruch dazu signalisieren die kommunalen Finanznöte eine abnehmende Leistungsbereitschaft, die mit den üblichen Verweisen auf zu verbessernde Kooperationen vor Ort zu kompensieren versucht wird.

Im Anschluss an eine Bestandsaufnahme des grundsätzlichen Potentials, der aktuellen Situation sowie der zentralen Probleme für die sozialpädagogischen Angebote beschäftigt sich der Arbeitskreis mit der zentralen Frage, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um die Möglichkeiten der Ambulanten Maßnahmen für die jungen Menschen, die Jugendhilfe und die Jugendgerichtsbarkeit in größerem Umfang auszuschöpfen als dies derzeit der Fall ist.

Referenten: Dr. **Regine Drewniak**, wissenwasgutist, Göttingen

Claus Richter, Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Saarbrücken

Leitung: **Beate Ulrich**, Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.

AK 14: Grundlagen und Bedingungen von jugendrichterlicher Autonomie

Autonomie gilt in jedem Beruf als ein zentrales Merkmal guter Arbeit. Meist ist mit Autonomie ein hinreichend großer Handlungs- und Entscheidungsspielraum im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit gemeint. Die richterliche Unabhängigkeit geht darüber jedoch hinaus: Sie betrifft nicht nur die sachliche oder operative Unabhängigkeit (in der Erfüllung der Aufgabe), sondern auch die Unabhängigkeit der richterlichen Rolle und Person.

Der Arbeitskreis befasst sich mit der Frage, wie diese Autonomie gewährleistet wird, auf welchen Grundlagen sie beruht und welche Bedingungen auf sie einwirken. Dazu gehören auf normativer Ebene die Grundlagen der Rechtsordnung. Auf sozialer und kultureller Ebene wirken die Erwartungen, die die Gesellschaft formuliert und die Arbeits- und Organisationsbedingungen des Gerichts und der Rechtspflege. Schließlich sind auf persönlicher Ebene das berufliche Selbstbild sowie die Entwicklung der beruflichen Kompetenz wichtige Wurzeln von Autonomie.

Der Arbeitskreis widmet sich dem beruflichen Selbstbild von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern, das dieses gesamte Bedingungsgefüge widerspiegelt. Dazu werden normative und theoretische Modellannahmen aufgefächert, Forschungsarbeiten zum richterlichen Selbstbild referiert und schließlich auf Grundlage der eigenen Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein gemeinsames Verständnis für das Konstrukt und die Bedingungen richterlicher Autonomie entwickelt.

Ein solches Verständnis kann dazu beitragen, dass Jugendrichterinnen und Jugendrichter sich als eigenständige Profession in Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten wahrnehmen, und dass sie ihre Rolle und Aufgabe im interdisziplinären Kooperationsgefüge der Jugendkriminalrechtspflege selbstbewusst und produktiv wahrnehmen.

Referent: Prof. Dr. **Michael Dick**, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

Leitung: **Klaus Breymann**, Oberstaatsanwalt a.D., Magdeburg

AK 15: Jugend-Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung

Seit der Jahrtausendwende gehen die U-Haftzahlen in allen Altersgruppen deutlich zurück. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2009 hochgerechnet 1.800 bis 2.700 Jugendliche – und davon einige Hundert 14- bis 15-Jährige – entsprechende Hafterfahrungen machen mussten. Bei den Heranwachsenden dürften es etwa zwischen 4.300 und 6.500 U-Häftlinge gewesen sein. Offizielle bundesweite Daten zur Jahresgesamtbelegung sind leider nicht verfügbar.

Angesichts der sinkenden Zahlen entsteht die Frage, ob sich nunmehr die Situation für die jungen Häftlinge verbessert hat. In den einschlägigen Beschreibungen ist seit langem häufig von unzureichenden Arbeitsmöglichkeiten, von zeitlich eingeschränktem schulischen Unterricht, von überwiegendem Aufenthalt in der Zelle, belastenden subkulturellen Strukturen und von wenig betreuender Zuwendung durch überlastete Beamte die Rede. Insgesamt gelangen die Beobachter in der Regel zu einer negativen Einschätzung der Jugenduntersuchungshaft. In dem Arbeitskreis sollen diese Umstände auf der Basis der Ergebnisse einer neueren Bestandsaufnahme genauer betrachtet werden.

Auch nach Wirksamwerden der neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetze wird man kaum von schnellen und umfassenden Änderungen im Vollzug der Jugenduntersuchungshaft ausgehen können. Angesichts dieser Problematik erscheint es weiterhin notwendig, die Verhängung von U-Haft bei jungen Menschen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 71-72a JGG soweit wie möglich zu begrenzen.

Allerdings wird in der Praxis oft nur eine U-Haftverkürzung statt einer U-Haftvermeidung erreicht, weil unter anderem unbefriedigende Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Beteiligten, eine geringe Zahl von Plätzen in den spezialisierten Jugendhilfeeinrichtungen und unterschiedliche Vorstellungen von Justiz und Jugendhilfe die Haftvermeidungsmöglichkeiten einschränken. Am Beispiel der Jugendhilfeeinrichtungen Frostenwalde und „Neustart“ in Weißenstadt soll verdeutlicht werden, wie relativ erfolgreiche Konzepte aussehen und umgesetzt werden.

Referenten: **Anja Krauß-Ranzinger**, Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum Franken, Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk

Hans-Joachim Sommer, Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks

Prof. Dr. **Bernhard Villmow**, Universität Hamburg

Leitung: **Christian Scholz**, Richter am AG Lüneburg a.D.

AK 16: Evaluation und Selbstevaluation in der Sozialen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen

Im Fokus des einführenden Referats steht der aktuelle Diskurs um Wirkungsorientierung und evidenzbasierte Praxis aus der Perspektive der Jugendhilfe. Dabei besteht kein Zweifel daran, dass professionelle Praxis wissenschaftlich fundiert sein soll. Problematisch erscheint diese Fundierung jedoch in Form einer Wirkungsorientierung, die erstens in einen managerialistischen Steuerungsdiskurs eingebunden ist und zweitens vor allem die Wirkung spezifischer Maßnahmenprogramme fokussiert.

Der Vortrag argumentiert, dass diese Form der Wirkungsorientierung in eine Richtung weist, die vor allem in angelsächsischen Ländern als ‚actuarial justice‘ diskutiert wird. Für die Jugendhilfe wird dabei zum einen eine Standardisierung und Manualisierung ihrer sozialpädagogischen Praxis nahe gelegt, zum anderen eine inhaltliche Neuausrichtung, in deren Zentrum vor allem kognitiv-behaviourale Trainingsmaßnahmen stehen. Der Vortrag argumentiert, dass dies eine unmittelbare Konsequenz aus den (methodischen) Prämissen der (experimentellen) Wirkungsforschung und dem Bestreben ist, die Ergebnisse dieser Forschung als unmittelbare Praxisanleitung umzusetzen.

Auf Basis einer grundlegenden methodischen wie fachlichen Kritik solcher Versuche wird der Entwurf einer in sozialpädagogischen Kontexten angemesseneren Alternative vorgestellt, die sich als ‚evidenzbasierter Professionalismus‘ beschreiben lässt.

Wie lässt sich der Erfolg sozialer Arbeit mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden messen? Welche Kriterien sind zu berücksichtigen? Kann es allein das Merkmal der Rückfälligkeit sein, das entscheidend ist? Wer gibt vor, was erfolgreiche soziale Arbeit im Kontext des Jugendstrafverfahrens ist? Diese und andere Fragen werden im Rahmen des Arbeitskreises diskutiert.

Referent: Prof. Dr. **Holger Ziegler**, Universität Bielefeld

Leitung: Prof. Dr. **Thomas Trenczek**, Fachhochschule Jena

V 1: Jugendstrafvollzug nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006: Eine (vorläufige) Bilanz

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlich mit seiner Entscheidung vom 31.05.2006 den bisherigen Jugendstrafvollzug mangels einer speziellen gesetzlichen Grundlage für verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig hat das Gericht inhaltliche Vorgaben für einen „am Ziel der Resozialisierung“ ausgerichteten Vollzug gemacht. Die Bundesländer haben daraufhin bis zum 01.01.2008 Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug verabschiedet. Auf dem 27. Jugendgerichtstag in Freiburg 2007 wurde noch versucht, auf diese Gesetzgebung einzuwirken. Nunmehr soll eine erste Bilanz gezogen werden.

Zunächst wird die Gesetzeslage zusammenfassend referiert, wobei drei Bundesländer schon nach kurzer Zeit ihre Gesetze grundlegend verändert haben. Wo zeigen sich Übereinstimmungen, wo Differenzen? Es schließt sich der Versuch an, anhand der verfügbaren Daten die Vollzugspraxis darzustellen.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Bewertung und es werden Forderungen für die weitere Entwicklung erhoben. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht in seiner zitierten Entscheidung den Gesetzgeber im Sinne eines Bestenwettbewerbs „zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung“ verpflichtet.

Referent: Prof. Dr. **Heribert Ostendorf**, Christian-Albrechts-Universität Kiel

V 2: Kommunikation in fremden Lebenswelten. Die Sinus-Milieus – eine sozialwissenschaftliche Sehhilfe für Akteure im Arbeitsfeld Jugendkriminalrecht

Die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Milieuforschung belegen: Die Lebenswelten der Menschen in modernen Gesellschaften differieren immer stärker. Auch Akteure der Jugendkriminalrechtspflege spüren vielleicht diese Fremdheit: Ihre Wertorientierungen, Lebensstile, Formen und Inhalte der Kommunikation sind häufig anders als die der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auf die sie in ihrem beruflichen Alltag treffen.

Im Zentrum des Vortrags steht das Modell sozialer Milieus des Instituts Sinus Sociovision, Heidelberg. Dieses Modell – vor mehr als 30 Jahren entwickelt und seitdem permanent fortgeschrieben – wird multimedial vorgestellt, in Form einer „virtuellen Deutschlandreise“. Die Reise durch die sozialen Milieus in Deutschland bietet Einblicke in vertraute und in fremde Welten: Man wird die eigene Lebenswelt entdecken, aber auch die unterschiedlichen Welten der Menschen, denen man in der Arbeit begegnet.

Auf dieser Grundlage werden im zweiten Teil des Vortrags Erkenntnisse für die berufliche Praxis formuliert. Das Lebensweltkonzept des Sinus-Instituts wird als Instrument zur Analyse der beruflichen Kommunikation genutzt: Wie lassen sich die „natürlichen“ Kommunikationsbarrieren mit Menschen aus anderen Lebenswelten erklären? Und wie kann man vor dem Hintergrund des eigenen Auftrags die kommunikativen Zugänge zu ihnen verbessern?

Referent: **Thomas Becker**, Caritas-Verband Soest

V 3: Verläufe und Entstehungsbedingungen von Jugenddelinquenz

Der Vortrag gibt einen Überblick über aktuelle und für die Praxis relevante Befunde aus der internationalen kriminologischen Lebenslaufforschung. Nach neueren Klassifikationsanalysen ist von sehr heterogenen Verläufen jugendlicher Dunkelfelddelinquenz auszugehen. Neben persistenten Intensivtätern spielen frühe Abbrecher und späte Starter eine bedeutende Rolle, was hergebrachte Gewissheiten bei der Prognose, Sanktionierung und Behandlung in Frage stellen könnte.

Hinsichtlich der Entstehungsbedingungen heben auch neuere Untersuchungen die Bedeutung (mikro-)sozialer Risiko- und Schutzfaktoren sowie die negativen Auswirkungen unangemessener justizieller Sanktionierungen hervor. Anhand einer Duisburger Langzeitstudie werden Verlaufspfade in die Konformität sowie die Gewaltdelinquenz untersucht. Diese entwickeln sich vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Milieus über die Qualität der Bindungen zur Familie, Schule und Freundesgruppe und die Herausbildung delinquenter bzw. konformer Normorientierungen.

Referent: Prof. Dr. **Klaus Boers**, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

■ V 4: Das Jugendgerichtshilfeb@rometer – aktuelle Daten zur Jugendhilfe im Strafverfahren

Wie ist die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren organisiert? In welche Richtung(en) entwickelt sie sich? Welche Probleme bestehen und welche Erfahrungen werden in der Kooperation mit der Justiz gemacht? Zu diesen Fragen gab es für das vielgestaltige Arbeitsfeld Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe seit längerer Zeit keine aktuellen empirischen Daten.

Dies war der Grund für die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention und das Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel am Deutschen Jugendinstitut, eine bundesweite Online-Befragung der Jugendgerichtshilfe zu starten. Im Sommer 2009 wurden 582 Organisationseinheiten angeschrieben. Bis Ende September 2009 hatten 385 Jugendgerichtshilfen den Fragebogen ausgefüllt. Dies ist ein erfreulich hoher Rücklauf, der nicht zuletzt auch die Akzeptanz des Fragebogens und das große Interesse der Fachpraxis an der Befragung dokumentiert.

Die Ergebnisse sind für Deutschland repräsentativ und werden mit Blick auf die aktuellen Fachdiskussionen entlang folgender thematischer Schwerpunkte vorgestellt:

- Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren (Spezialisierung/Entspezialisierung, Sozialraumorientierung)
- Personalsituation und -ausstattung (Fluktuation, Arbeitszufriedenheit, Überlastungsanzeigen)
- Organisation der Kooperation mit anderen Institutionen und Einschätzung der Kooperation mit den Jugendgerichten sowie Folgen des § 36a SGB VIII
- Angebotsstruktur der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund

Referenten: **Bernd Holthusen** & Dr. **Sabrina Hoops**, Deutsches Jugendinstitut, München

■ V 5: Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht: Ein kommentierter Überblick

Der Vortrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht. Um Orientierung zu ermöglichen, werden aus der Fülle der einschlägigen Entscheidungen die wichtigsten ausgewählt und kommentiert. Darüber hinaus werden sie auf ihre Relevanz für die künftige Entwicklung des Jugendkriminalrechts geprüft. Wegen des aktuellen Bezugs können die Schwerpunkte des Vortrags noch nicht exakt bezeichnet werden. Dem materiellen Recht, insbesondere dem Recht der Sanktionen (einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung, Maßregeln) wird jedoch besondere Aufmerksamkeit gelten.

Referent: Prof. Dr. **Frank Neubacher**, Universität zu Köln

■ V 6: Psychische Auffälligkeiten bei straffälligen jungen Menschen

Werden junge Menschen (wiederholt bzw. massiv) straffällig, suchen Medien, Öffentlichkeit und Politiker verständlicherweise nach Ursachen, Schuldigen und Interventionsmöglichkeiten. Insbesondere bei schwerwiegenden Sexual- sowie Gewaltdelikten neigt man dazu, das komplexe Phänomen des straffälligen Verhaltens von jungen Menschen stark zu vereinfachen und populistisch auszunutzen. Sind diese Jugendlichen aber nun psychisch gestört, sind sie einfach „nur“ kriminell oder sogar beides?

Diesen Fragestellungen geht der Vortrag nach. Zunächst werden grundlegende Begriffe definiert und ein Überblick darüber gegeben, was aus fachlicher Sicht als psychisch auffällig zu bezeichnen ist. Weiter wird im Rahmen des Beitrages betrachtet, was eine psychische Störung ist und welche psychischen Störungen bei straffälligen Jugendlichen am häufigsten vorkommen. Insbesondere werden methodische, definitorische und diagnostische Probleme diskutiert, die in der Praxis besonders bedeutsam sind. Abschließend wird herausgearbeitet, wie man der Thematik im beruflichen Alltag mit jungen Straftätern begegnen kann. Dabei geht es einerseits um den professionellen Umgang und die seriöse Erfassung von psychischen Auffälligkeiten sowie der entsprechenden Intervention. Aber andererseits müssen sich Wissenschaft und Praxis auch kontrovers mit den eigenen Schemata, Theorien und Klassifikationsversuchen auseinandersetzen.

Referent: Prof. Dr. **Denis Köhler**, SRH-Hochschule Heidelberg

■ V 7: „Dir werden wir helfen!“ – Gibt es Pädagogik im Jugendstrafrecht?

Den Ausgangspunkt der Betrachtungen bildet die Tatsache, dass pädagogische Überlegungen bei Diskussionen zum Jugendstrafrecht bisher von relativ geringer Relevanz waren. Es wird zwar häufig von Erziehung gesprochen, aber die zahlreichen pädagogischen Ausführungen zum Thema werden nur peripher wahrgenommen. Dies muss nicht unbedingt schlecht sein. Es gibt gute Gründe, den durch strafrechtliche Bestimmungen formulierten Erziehungsanspruch zu begrenzen. Dies ist ohne Abstriche anzuerkennen. Allerdings führt diese Enthaltensamkeit mitunter zu alltagsnahen, populären Erziehungskonzepten, die durch pädagogische Reflexion konstruktiv irritiert werden können.

In dem Beitrag wird deshalb ausgelotet, wie Erziehung im pädagogischen Diskurs konzeptualisiert wird. Es werden einige zentrale Diskussionspunkte aufgenommen, um auf dieser Grundlage einen Bogen zur Erziehungsdebatte im Kontext des Jugendstrafrechts zu schlagen. Dies führt zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Missverständnissen, die Erziehung vorrangig als Konfrontation oder Disziplinierung verstehen möchten.

Die pädagogische Fachdebatte richtet Erziehung an anderen Aspekten aus. Im Vordergrund steht die Frage, wie die Anleitung von Bildung und Selbstkritik ermöglicht werden kann, obwohl sich Kinder und Jugendliche direkter Beeinflussung durch Erziehung entziehen. Der Pädagogik geht es nicht vorrangig darum, methodische Sicherheit und Erziehungstechnologien zu vermitteln, sondern im Zentrum der Aufmerksamkeit muss die Bearbeitung von offenen Situationen und kontingenten Entwicklungen stehen – dies gilt auch für den Umgang mit delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden.

Referent: Prof. Dr. **Bernd Dollinger**, Pädagogische Hochschule Freiburg

■ V 8: Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts

Das Jugendstrafrecht hat vor allem eine spezialpräventive Aufgabe: Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken (§ 2 Abs. 1 JGG).

Teilweise werden dem Jugendstrafrecht aber auch generalpräventive Funktionen zugewiesen, darunter auch die Abschreckung anderer als des verurteilten Täters. Ob eine generalpräventive Abschreckungswirkung des Strafrechts besteht und ob sich eine solche Wirkung insbesondere mit dem Jugendstrafrecht erzielen lässt, ist zweifelhaft. Über die generalpräventive Abschreckungswirkung des Strafrechts gibt es zahlreiche empirische Untersuchungen, die jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

In dem Vortrag werden Befunde einer Metaanalyse über diese Studien dargestellt. Es wird erörtert, worauf die unterschiedlichen Ergebnisse zurückzuführen sind und inwieweit nach dem gegenwärtigen Forschungsstand belastbare Aussagen über eine generalpräventive Abschreckungswirkung des Strafrechts möglich sind.

Referenten: Prof. Dr. **Dieter Dölling** & Prof. Dr. **Dieter Hermann**, Universität Heidelberg

V 9: Was soll (und was darf) Diversion?

Seit 1980 stand das Thema Diversion auf der Agenda jedes Jugendgerichtstages; besondere Modelle von Diversion wurden schon 1983 erörtert. Bis dahin galten die Diversionsmöglichkeiten des JGG in §§ 45 und 47 noch überwiegend als Ausnahmeregelungen, die nur in wenigen und besonders gelagerten Fällen als Alternative zur förmlichen Sanktionierung durch Strafurteil in Betracht kommen. Mangels Nachweis in den Justizstatistiken war bis dahin kaum bekannt, dass bereits zu Anfang der 1980er Jahre schon mehr als jedes dritte jugendstrafrechtliche Verfahren „informell“ nach den Diversionsvorschriften erledigt wurde; damals noch ganz überwiegend in Verbindung mit jugendrichterlich erteilten Weisungen oder Auflagen. Groß war die Reserve gegenüber der Möglichkeit einer folgenlosen Einstellung analog § 153 StPO; vertretbar erschien ein so weitgehender Verzicht auf ein förmliches Strafurteil nur, wenn Diversion nicht heißt, dass die Tat folgenlos bleibt, sondern genutzt wird für teils rein punitive, teils erzieherisch ausgestaltete, teils recht innovative, ambitionierte sozialpädagogische Maßnahmen.

Tatsächlich hat sich die Praxis seitdem weiterentwickelt: Seit Mitte der 1980er Jahre werden mehr als 50%, inzwischen 70% aller Verfahren nach JGG auf dem Wege der Diversion erledigt – und von diesen nurmehr jedes fünfte in Verbindung mit jugendrichterlich erteilten Weisungen oder Auflagen nach § 45 III oder § 47 JGG. Neu ist auch, dass die Möglichkeiten des § 45 II („wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“) für ein Spektrum von Diversionsprojekten genutzt werden, von Formen der „Polizeidiversion“ (die Polizei initiiert noch vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft punitive oder erzieherische Maßnahmen) bis hin zu sogenannten „Schülergerichten“, in denen andere Jugendliche dem Delinquenten das Unrecht seiner Tat vor Augen führen und Sanktionen oder Auflagen bestimmen (die im Einzelfall, hätte sie der Jugendrichter verhängt, durchaus ein Fall für die Verfassungsgerichtsbarkeit wären).

Inzwischen liegen in Deutschland Erfahrungen zur Handhabung und auch zur Legalbewährung mit solchen innovativen Formen der Befassung mit jungen Delinquenten im Rahmen der Diversion vor. Wie sind die Erfahrungen zu beurteilen, auch im Vergleich mit der konventionellen Diversionspraxis und den Befunden der Rückfallstatistik? Was kann aus den vorliegenden Erfahrungen für die Fortentwicklung der Diversion gelernt werden?

Referent: **Gerhard Spiess**, Universität Konstanz

V 10: Jugendgewalt in Deutschland: Zur Rolle von Integration und Religion

Eine vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen 2007/2008 bundesweit durchgeführte Repräsentativbefragung von 45.000 Schülerinnen und Schülern neunter Klassen hat es ermöglicht, die Bedeutung der sozialen Integration und der Religion für abweichendes Verhalten zu erfassen.

Merkmale der Integration von jungen Migranten waren dabei die Zahl deutscher Freunde, die Anwendung deutscher Sprache in verschiedenen Lebensbereichen, der schulische Erfolg und die Frage, ob sich die Jugendlichen als Deutsche fühlen. Zur Religion wurde bei Deutschen und Migranten nicht nur die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft erfasst, sondern auch die Religiosität, d.h. das Ausmaß der Verankerung im eigenen Glauben (z.B. über die Häufigkeit des Betens, des Besuchs von Gottesdiensten usw.).

Die Forschungsergebnisse zeigen zum einen auf, dass eine schwache soziale Integration mit deutlich erhöhten Gewaltraten einhergeht und dass sich hier zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen, aber auch im Vergleich der Regionen Deutschlands beachtliche Unterschiede zum Ausmaß der sozialen Integration von jungen Migranten ergeben. Zum anderen wird erkennbar, dass die bloße Zugehörigkeit zu einer Religion allein wenig Wirkung entfaltet. Starke Bedeutung hat dagegen das Ausmaß der Religiosität. Insgesamt betrachtet fällt zu beiden Forschungsschwerpunkten auf, dass junge Muslime hier eine Sonderrolle einnehmen.

Referent: Prof. Dr. **Christian Pfeiffer**, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover

V 11: Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG

Gemäß § 3 JGG ist ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Verantwortlichkeit muss in jedem Einzelfall vom Gericht positiv festgestellt werden. Mehrere Untersuchungen zeigen allerdings, dass die Verantwortlichkeit in der Regel nur mit floskelhaften Begründungen im Urteil erwähnt und ohne nachvollziehbare Prüfstrategie fast immer bejaht wird. Selbst bei Höchststrafenurteilen wird die Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nur selten in Frage gestellt. Bei den bisher vorliegenden empirischen Untersuchungen handelt es sich fast ausschließlich um Aktenanalysen, in denen lediglich das Beurteilungsergebnis, nicht aber der Beurteilungsprozess erkennbar ist.

In einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekt untersucht das Zentrum für Rechtspsychologie, Kriminalwissenschaften und forensische Psychopathologie an der Universität Kiel, wie Gerichte, Staatsanwälte, Verteidiger und Sachverständige bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit vorgehen, woran sie sich orientieren und wie deren Beurteilungen mit Täter- und Tatmerkmalen, Einstellungen, demografischen Merkmalen usw. zusammenhängen. Hierbei wurden bundesweit Angehörige der angeführten Berufsgruppen mit Fragebögen und intensiven Interviews befragt. Die ersten Ergebnisse dieser Erhebungen werden vorgestellt und erläutert.

Referent: Prof. Dr. **Günter Köhnken**, Christian-Albrechts-Universität Kiel

V 12: Renaissance des Polizei- und Ordnungsrechts: Zum Umgang mit Jugendlichen im öffentlichen Raum

Seitdem es eine Kontrolle des öffentlichen Raums durch die Polizei gibt, besteht einerseits mediale Beunruhigung über die „Störer“ der städtischen Ordnung, andererseits aber auch (oft pädagogische) Kritik am Vorgehen der Ordnungskräfte gegen Jugendliche und junge Männer.

Dies betraf die „Halbstarken“ der Kaiserzeit (mit einem Revival in den 1950er/1960er Jahren), die „Eckensteher“ während der Nazi Herrschaft und nachfolgende sichtbare Subkulturen und Gruppierungen von Rockern, Punks, Skinheads usw. In den letzten Jahren machen öffentlicher Alkoholkonsum und teilweise entgrenztes „Partyverhalten“ in den Vergnügungsvierteln entsprechende Schlagzeilen.

Der Vortrag versucht, wesentliche Linien dieser Debatte nachzuzeichnen und daraus Einsichten über den Umgang mit solchen „Ordnungsproblemen“ zu ziehen.

Referent: Prof. Dr. **Joachim Kersten**, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

V 13: § 37 JGG: Professionelle Entwicklung und richterliche Unabhängigkeit

Die Richterschaft gilt als klassische Profession, die auf Basis eines akademisch gelehrten Wissens gesellschaftlichen Zentralwerten (Zusammenleben, Gerechtigkeit) verpflichtet ist und dafür einen besonderen Status an Autonomie erhält. Zu dieser Autonomie gehört es auch, sich selbständig um den Erhalt und den Ausbau beruflicher Kompetenzen zu bemühen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass die Bereitschaft, berufsbegleitende Formen professioneller Entwicklung (Qualitätszirkel, kollegiale Beratung, akademische Weiterbildung) wahrzunehmen, eher gering ist. Empirische Studien zur Selbstthematisierung der RichterInnen sollen helfen, Motive für die Teilnahme ebenso wie Motive für die Nicht-Teilnahme an Fortbildung zu verstehen. Dabei soll eine Positionsbestimmung zwischen dem Professionsstatus und der oftmals einengenden jugendrichterlichen Praxis versucht werden.

Zwei Alternativen werden zur Diskussion gestellt: ein Modell zweier gleichrangiger Professionen – Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit – dessen Verwirklichung eine Profilierung und Emanzipation der Jugendgerichtsbarkeit als eigenständige Profession nach Maßgabe von § 37 JGG erfordert. Das Alternativmodell wäre die Aufgabe der eigenen Professionalität und Subsummierung unter das allgemeine Strafrecht.

Referent: Prof. Dr. **Michael Dick**, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

V 14: Jugendarrest: Eine kritische Bestandsaufnahme

Der Jugendarrest ist und bleibt eine der umstrittensten Sanktionen des JGG. Statistiken weisen aus, dass er nach der unbedingten Jugendstrafe die Maßnahme mit der höchsten Rückfallquote ist. Pädagogen halten es für schwerlich möglich, den „Spagat“ zwischen Freiheitsentzug einerseits und Erziehung andererseits zu bewältigen. Dementsprechend gab und gibt es immer wieder massive Forderungen, den Jugendarrest ersatzlos aus dem Katalog der Sanktionen des JGG zu streichen. Demgegenüber steht die (überwiegende?) Praxis, die meint, ohne dieses Instrument nicht auskommen zu können. Welche Erwartungen an *den* Jugendarrest (den es im Übrigen in dieser Form gar nicht gibt, da sich der Vollzug in Deutschland von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich gestaltet) hegen Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Jugendgerichtshelfer? Was hat es mit dem Beugearrest auf sich? Steht er für die Unerbittlichkeit der Justiz oder für Konsequenz in der Erziehung? Gehören Schulschwänzer und Verkehrssünder in den Jugendarrest? Was für ein Bild von jugendlichen Straftätern verbirgt sich letzten Endes hinter der Entscheidung, Jugendliche zu Freiheitsentzug in der Form von Jugendarrest zu verurteilen?

Referentin: **Dagmar Thalmann**, Direktorin am AG Müllheim und Leiterin der Jugendarrestanstalt Müllheim a.D.

V 15: Behandlung von Jugenddelinquenz: Aktuelle Entwicklungen, Ergebnisse und Probleme

Im Beitrag werden aktuelle Entwicklungen, Ergebnisse aus der neueren Evaluationsforschung und Probleme der Behandlung von Jugenddelinquenz vor dem Hintergrund einer Theorie der Interventionsentwicklung erörtert.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Gefahr iatrogenen Effekte (kritische Nebenwirkungen) der Behandlung wie etwa erhöhter Drogenkonsum oder dem sogenannten Devianztraining in Gruppenbehandlungen gelegt.

Mögliche Lösungswege für diese Probleme werden abschließend vor dem Hintergrund entwicklungspsychologischer Forschungen diskutiert.

Referent: Prof. Dr. **Andreas Beelmann**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

V 16: Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionspraxis

„Mit Härte und Haft gegen jugendliche Straftäter“, „kein Verständnis für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende“, „Ende der Kuschelpädagogik“, „mutige Staatsanwälte und Richter“... Die Schlagzeilen, mit denen eine Verschärfung sowohl des JGG als auch der Sanktionierungspraxis gefordert werden, lassen sich fast beliebig fortsetzen. Von den Einen wird erwartet und von den Anderen wird befürchtet, dass sich auch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter diesem Sog bzw. Druck nicht werden entziehen können. Schon auf dem 26. Deutschen Jugendgerichtstag 2004 wurde festgestellt, das Klima sei „rauer, die Gangart schärfer“ geworden, es gebe eine „Tendenz zu rigideren Strafen“. Vor diesem Hintergrund soll die aktuelle Anwendungspraxis des JGG dargestellt und geprüft werden, in welche Richtung sie sich im letzten Jahrzehnt entwickelt hat.

Grundlage hierfür werden sowohl die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen als auch die Daten der amtlichen Statistiken sein. Erstmals wird es hierbei möglich sein, auch die neuen Länder einzubeziehen. Denn seit dem Berichtsjahr 2007 liegen Daten über die jugendrichterliche Sanktionierungspraxis für ganz Deutschland vor, so dass nunmehr alle Bundesländer in den Querschnittsvergleich einbezogen werden können. Schwerpunktmäßig wird es hierbei um Diversion, Untersuchungshaft, Einbeziehung der Heranwachsenden, die formellen Sanktionen des JGG, aber auch um Jugendarrest- und Jugendstrafvollzug gehen. Insbesondere wird in den Blick genommen, ob und inwieweit sich tatsächlich Verschärfungen nachweisen lassen.

Referent: Prof. Dr. **Wolfgang Heinz**, Universität Konstanz

V 17: Junge Menschen in prekären Lebenslagen

Die EU-Kommission hat das Jahr 2010 zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erklärt. Von allen Altersgruppen sind Jugendliche am meisten von Armut betroffen. Unter Armut ist hierbei nicht nur materielle Armut, sondern auch eine Vielzahl von sozialen Benachteiligungen im Bildungsprozess und bei der individuellen Unterstützung von Jugendlichen zu verstehen. Um langfristig die verheerenden Wirkungen von Armut, Bildungsbenachteiligung und sozialer Ausgrenzung zu verhindern, gilt es daher zuvorderst, die Menschen zwischen 14 und 18 Jahren in den Blick zu nehmen und die Ursachen für prekäre Lebenslagen von Jugendlichen zu beseitigen.

Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die Jugendlichen zunehmend aus dem Fokus von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit verschwinden und stattdessen bestimmte Altersgruppen im Sinne von Benachteiligungskonkurrenzen gegeneinander ausgespielt oder jugendspezifische Angebote in einen anderen Kontext außerhalb des Leistungsgedankens im SGB VIII gestellt werden. Stichworte hierfür sind die Debatten um Kinderarmut, frühkindliche Bildung, Integration, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder die Anwendung Ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht.

Jenseits dieser Vernachlässigung des „Jugendwohls“ erscheint ein erweiterter Blick auf die Lebenslagen von Jugendlichen notwendig, um die Gesamtheit an sozialen Problemlagen und die daraus abzuleitenden sozialpolitischen und sozialpädagogischen Antworten zu erfassen. Darauf aufbauend sollen konkrete Ansätze zur Armutsprävention, zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen und zur gelingenden Integration von jungen Menschen aufgezeigt werden.

Referent: Dr. **Jörg Fischer**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

V 18: Anlehnung und Autonomie, Kontrollbedürfnis und Risikobereitschaft, Sexualität und Gewalt. Zur Normalität und Pathologie adoleszenter Entwicklungsprozesse

Die Entwicklung in der Adoleszenz ist ein komplexer Prozess, der voll von Widersprüchen scheint. Die Beschäftigung Jugendlicher mit Sexualität und Gewalt ist nicht erst in der heutigen Mediengesellschaft allgegenwärtig. Die Identifizierung mit oft subkulturellen Normen der Gleichaltrigengruppe ist ebenso bedeutsam wie das Ringen um Autonomie in Abgrenzung von den Erwachsenen.

Eine andere Haltung gegenüber Risikoverhalten und der Wahrnehmung von Risiken, eine eingeschränktere zeitliche Perspektive mit geringerem Planungshorizont und eine geringere Fähigkeit, sich selbst zu kontrollieren, sind entwicklungspezifische Kennzeichen der Jugendphase. Impulsivität und das Bedürfnis nach Reizstimulation sind im Jugendalter erheblich erhöht. Adoleszente reagieren stärker sowohl auf direkte Einflüsse wie auch im Rahmen der Suche nach Anerkennung und Angst vor Zurückweisung auf indirekte Einflüsse der Gleichaltrigengruppe.

In diesem entwicklungspsychologischen Kontext ist zu fragen: Wie „normal“ sind expansive Verhaltensauffälligkeiten, Gewaltneigung, Medienkonsum, Delinquenz? Welche Funktion haben sie für eine „normale“ Entwicklung? Welche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen sich dadurch und wie kommt es zu pathologischen Fixierungen?

Referent: Prof. Dr. **Michael Günter**, Universität Tübingen

Organisatorische Hinweise

- Tagungsleitung** Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hannover
- Organisation** Dr. Nadine Bals, Geschäftsführerin der DVJJ
Erika Gehrke, Leiterin der DVJJ-Geschäftsstelle
Marion Tschertner, Sekretärin der DVJJ-Geschäftsstelle,
Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
Tel.: 0511/348 36 40 | Fax: 0511/318 06 60 | Mail: info@dvjj.de
- Anreise** Münster ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.
Alle Veranstaltungsorte während des JGT liegen im Stadtbereich und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Mit Ihrem Tagungsausweis können die öffentlichen Verkehrsmittel in der Stadt kostenlos benutzt werden.
- Tagungsbüro** Unser Organisationsteam steht Ihnen während des gesamten Jugendgerichtstags zur Verfügung. Das Tagungsbüro befindet sich im H-Gebäude der Universität. Dort können Sie ihre Tagungsunterlagen am 11.09.2010 ab 11:00 Uhr abholen.
- Tagungsorte** H-Gebäude der Universität, Hindenburgplatz 10-12, 40143 Münster
Fürstenberghaus der Universität, Domplatz 20/22, 40143 Münster
Kongress-Party: Viva Café, Domagkstr. 61, 40149 Münster
- Teilnahmegebühr** DVJJ-Mitglieder: 135,- € | Studenten (Mitglieder): 100,- €
Nichtmitglieder: 155,- € | Studenten (Nichtmitglieder): 120,- €
Die Teilnahmegebühr beinhaltet jeweils 25,- € für die Abendveranstaltung am Montag, 13.09.2010
- Anmeldung** **Online-Anmeldung** unter www.dvjj.de > Veranstaltungen
Bitte geben Sie dabei im Feld „Bemerkungen“ an, welchen Arbeitskreis und welche Vorträge Sie voraussichtlich besuchen möchten.

Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung mit weiteren Einzelheiten zu Organisation und Ablauf des Jugendgerichtstags.
- Übernachtung** Für die Teilnehmer/innen des Jugendgerichtstags sind Hotelkontingente verschiedener Zimmerkategorien vorgebucht worden. Bitte reservieren Sie so bald wie möglich

online über folgenden Link: <http://germany.nethotels.com/info/muenster/events/jugendgerichtstag/>

oder über:
Münster Marketing
Kongressbüro
Klemensstraße 10
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251/492-2741
Fax: +49 (0)251/492-7759

Bitte geben Sie bei einer Buchung über Münster Marketing unbedingt den 28. Deutschen Jugendgerichtstag als Referenz an!
- Kongress-Party** Montag, 13.09.2010, Beginn: 20:00 Uhr, Einlass ab 19:30 Uhr
Viva Café | Eintritt € 25

Der Eintritt für die Kongressparty inklusive kalt/warmem Essen ist in der Teilnahmegebühr für den Jugendgerichtstag enthalten. Wenn Sie nicht an der Kongressparty teilnehmen möchten, kreuzen Sie dies bitte auf der Anmeldekarte an bzw. weisen Sie bei der Online-Anmeldung darauf hin.